

Satzung des Vereins 1000 Hügel e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen 1000 Hügel.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Ostbevern.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zwecke des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Es handelt sich um einen Verein zum Zwecke der internationalen Solidarität, der religionsunabhängig und unabhängig von jeglicher politischer Partei oder Ethnie ist.
- (3) Er verfolgt folgende Zwecke: Die Zwecke des Vereins sind i.S.d. § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung AO:
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 - die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, einschließlich der Studentenhilfe
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Behinderte
- (4) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
durch das Sammeln von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für Hilfsprojekte im Schwerpunktland Ruanda und anderen Ländern des Globalen Südens für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, zur Förderung der Entwicklungshilfe, der Bildung, der Jugendhilfe sowie der öffentlichen Gesundheitspflege zu Gute kommen. Zum Beispiel können die Spenden an Organisationen gehen, die Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in

Ruanda durchführen.

Der Empfänger muss die weitergegebenen Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwenden.

Der Verein kann auch direkt tätig werden, beispielsweise durch das Organisieren und Durchführen von Vorträgen, Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zur Bekanntmachung des Vereins.

- (5) Der Austausch zwischen verschiedenen Kulturen ist auch ein Ziel des Vereins. Dieses Ziel soll durch das Zusammenführen von Menschen unterschiedlicher Kulturen, das Erleben fremder Kulturen und Informationen über Kulturen stattfinden. Hiermit geht einher, dass ein friedliches Zusammenleben von Kulturkreisen unterstützt wird.
- (6) Im Rahmen dieser Zwecke werden auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere in Ruanda, folgende Angebote durch den Verein umgesetzt:
- Die Förderung der Schul- und der Berufsausbildung von Kindern und jungen Erwachsenen (durch finanzielle Unterstützung und Sponsorsuche sowie Life Skills z.B. Lebensplanung, Alltagskompetenzen, Selbstbewusstsein, Beruf, Persönlichkeitsentwicklung, Förderung von Kompetenzen und Talenten u. ä.). Insbesondere sollen junge Mädchen und Frauen in ihrer Ausbildung gefördert werden.
 - Entwicklung von individuellen und kollektiven Partnerschaften zur Förderung der Schul- und der Berufsausbildung von Kindern und jungen Erwachsenen.
 - Förderung des entwicklungspolitischen Engagements (Agrarprojekte, Schulprojekte, Ausbildungsprojekte für Jugendliche etc... Dazu zählen auch die Förderung und Umsetzung von Bauprojekten.)
 - Förderung des Gesundheitswesens (durch z.B. den Bau und die Einrichtung von Trinkwasserbrunnen oder von Trinkwasseraufbereitungsanlagen oder die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch z.B. Unterstützung bei Aufklärungskampagnen u.ä.)
 - Durchführung von Aktionen und Partnerschaften für arme, mittellose, Krankheiten ausgesetzte oder hilflose Kinder, sowie deren Familien und Dorfgemeinschaften (z.B. Streetkids, Batwa etc)
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
 - Gründung von Aktivitäten zur Förderung von selbständigen Einkommensquellen und der Verbreitung von Ausbildungssystemen

- Der Verein strebt an, eine Partnerorganisation zu werden und Schulpatenschaften in globalen Partnerschaften zu entsenden oder aufzunehmen (insbesondere aus Ländern des globalen Südens)

Der Verein will zur Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (auch Nachhaltigkeitsziele, Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen beitragen, so wie sie von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen 2015 verabschiedet wurden.

§ 4 (Vereinsfinanzierung)

Finanzmittel: Der Verein versucht seine Aktionen zu finanzieren durch:

- Spenden der Mitglieder und anderer,
- Schenkungen,
- Subventionen von öffentlichen Geldgebern,
- Sponsoren aus Unternehmen und Stiftungen,
- jede Art von Spendenaktionen

§ 5 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Junior-Mitgliederzu a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele und Tätigkeiten unterstützen. Sie sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
zu b) 1000 Hängel-Junior-Mitglied kann jede natürliche Person unter 18 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. 1000 Hängel-Junior-Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
Ein Übergang in eine Ordentliche Mitgliedschaft ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Bei minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) Voraussetzung. Die Mitgliedschaft soll mit der Volljährigkeit enden, wenn nicht eine Fortsetzung in Form eines Antrags gewünscht wird. Der Verein erinnert das Junior Mitglied ca. 3 Monate vor Ablauf.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Eine Ehrenmitgliedschaft ist mit keinerlei Sonderrechten verbunden und gleichzusetzen mit einem Ordentlichen Mitglied.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod der Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Eine Ausnahme stellen die 1000 Hängel-Junior-Mitglieder dar. Sie können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

(1) Von den Ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die 1000 Hügel-Junior-Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen und jeweils zum 15. Januar zur Zahlung fällig. Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächsten folgenden Bankarbeitstag.

(3) Bei Neumitgliedern wird der anteilige Mitgliedsbeitrag erstmals am 01. des übernächsten Monats nach der Beitrittserklärung fällig. Für das laufende Beitrittsjahr errechnet sich der anteilige Mitgliedsbeitrag wie folgt: (Anzahl der verbleibenden vollen Kalendermonate dividiert durch zwölf Kalendermonate) multipliziert mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der vorläufig

festgesetzten Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.
- (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (7) Jedes Ordentliche Mitglied - natürliche wie juristische Person - und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Ein Junior-Mitglied ist nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Zur Handlung nach außen berufene Organe juristischer Personen bedürfen jedoch nicht der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 13 (Vorstand)

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern bis höchstens sechs Mitgliedern. Zu den Vorstandsmitgliedern gehören zwingend ein Vorstandsvorsitzender und ein Kassenwart. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand einstimmig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode.

(4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei laufenden Geschäften bis 5000,00 Euro (Einzelbetrag) kann jedes Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.

(5) Der Vorstand ist befugt, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro Entscheidungen über die Verwendung dieser Finanzmittel unabhängig von der Mitgliederversammlung zu treffen. Im Rahmen eines durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets kann diese Größenordnung auch überschritten werden.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

(7) Der Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplans,
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(9) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Ordentlichen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Bankkonto des Vereins

(1) Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.

(2) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Unterschrift von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied nötig. Bei Einzelposten ab 5000,00 Euro ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Ärzte ohne Grenzen e.V., Berlin oder dessen steuerbegünstigten Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ostbevern, den 06.12.2023

Der Vorstand